

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Metalltechniker - Vorarlberg

Novelle des Waffengesetzes

Die wichtigsten Änderungen ab 1. Jänner 2019 im Überblick

Mit der Novelle des Waffengesetzes 2018 wurden Bestimmungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie des Europäischen Parlaments und Rates (Richtlinie EU 2017/853) in Österreich umgesetzt.

Das Inkrafttreten der Neuerungen erfolgt in zwei Etappen, zum einen mit 1.1.2019 und zum anderen mit 14.12.2019.

Auswahl von Neuerungen:

- Neukategorisierung der Schusswaffen
- Wartefristen bei negativem "Psychotest"
- Erweiterung der Anzahl an erlaubten Schusswaffen
- Definition des Sportschützenvereins und Sportschützen
- Änderung der Gültigkeitsdauer bei der Einwilligungserklärung für das Verbringen von Schusswaffen und Munition in der EU
- Erlaubnis des Verwendens von Schalldämpfern bei Ausübung der Jagd für Jäger u.a.

Weitere Informationen zur Novelle des Waffengesetzes

- [EU-Feuerwaffenrichtlinie 2017/853](#)
- [Novelle des Waffengesetzes im Bundesgesetzblatt I Nr. 97/2018](#) samt Beilagen
- [Informationen des Parlaments zum Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird](#)
- [Broschüre "Waffengesetz – Neu ab 1. Jänner 2019" der ARGE Zivile Sicherheit](#)

Stand: 08.01.2019